BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DER BESCHWERDEKAMMERN VOM 9. OKTOBER 2026 ÜBER DIE TONAUFZEICHNUNG MÜNDLICHER VERHANDLUNGEN ZUM ZWECK DER ERSTELLUNG DER NIEDERSCHRIFT ÜBER MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN MITHILFE KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

DER PRÄSIDENT DER BESCHWERDEKAMMERN,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens in Verbindung mit Artikel 1 des Akts der Übertragung (ABl. EPA 2018, A63),

gestützt auf die Regeln 124 Absatz 1 und 144 Buchstabe b der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 5 der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer und Artikel 15 Absatz 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern,

nach Konsultation des Präsidiums der Beschwerdekammern und des Beschwerdekammerausschusses,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Tonaufzeichnung mündlicher Verhandlungen

(1) Der Ton von mündlichen Verhandlungen vor einer Beschwerdekammer kann aufgezeichnet und – mithilfe künstlicher Intelligenz – transkribiert sowie zum Zweck der Erstellung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung weiterverarbeitet werden. Die dabei entstandenen Aufzeichnungen und Transkriptionen werden spätestens einen Monat nach Zustellung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung gelöscht.

(2) Die Tonaufzeichnung oder Übertragung von mündlichen Verhandlungen in irgendeiner Form durch andere Teilnehmende als Bedienstete des EPA ist untersagt.

Artikel 2

Status der Aufzeichnungen und Transkriptionen

Jede Tonaufzeichnung einer mündlichen Verhandlung sowie jede auf Grundlage einer solchen Tonaufzeichnung erstellte Transkription gelten als interne vorbereitende Unterlagen. Sie sind nicht Bestandteil der Akte. Den Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit wird keine Kopie der Aufzeichnung oder der Transkription zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. November 2026 in Kraft und gilt für alle an oder nach diesem Tag anberaumten mündlichen Verhandlungen vor einer Beschwerdekammer.

(2) Er ersetzt die Mitteilung des Vizepräsidenten der Generaldirektion 3 des Europäischen Patentamts vom 16. Juli 2007 betreffend Tonaufzeichnungen während mündlicher Verhandlungen vor den Beschwerdekammern des EPA (ABl. EPA 2007, Sonderausgabe Nr. 3, 117).

Geschehen zu Haar am 9. Oktober 2026

Carl JOSEFSSON
Präsident der Beschwerdekammern